OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-151123/4/VG/SSt

Datum:
Linz, 27. April 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des L H, wohnhaft in x, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 27.9.2016, GZ.: 13/131-9/2016/M, betreffend einen baupolizeilichen Beseitigungsauftrag,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird im Anfechtungsumfang als unbegründet abgewiesen.

Die Erfüllungsfrist für die Beseitigung des Hüttenbauwerks im Ausmaß von ca. 7 x 6,7 m wird mit sechs Monaten ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses neu festgelegt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Vom Bürgermeister der Marktgemeinde Sattledt (im Folgenden: Erstbehörde) wurde unter Beiziehung des bautechnischen Amtssachverständigen x1 und des fischereifachlichen Amtssachverständigen x2 auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück Nr. x, KG S I, am 17.6.2009 ein Lokalaugenschein durchgeführt und das Bestehen mehrerer konsenslos errichteter Bauwerke festgestellt, darunter – soweit hier noch wesentlich - ein Hüttenbauwerk im Ausmaß von ca. 7 x 6,7 m.

2. Zu diesem Ermittlungsergebnis erstatte der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die Stellungnahme vom 15.11.2012. Dieser Stellungnahme war u.a. ein Betriebskonzept zur Fischzucht sowie eine am 12.5.1999 verfasste Ex-offo-Niederschrift über die Vorsprache des Bf beim damaligen Bürgermeister angeschlossen.

3. In seiner (ergänzenden) gutachterlichen Stellungnahme vom 7.4.2014 führte der fischereifachliche Amtssachverständige im Wesentlichen aus, dass kein landwirtschaftlicher Betrieb vorliege sondern die Fischzucht aus fachlicher Sicht als Liebhaberein einzustufen sei.

4. Nach hier nicht weiter relevanten Verfahrensschritten (siehe dazu die hg. Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts vom 1.6.2015, LVwG-150420/3/EW u.a.), trug die Erstbehörde dem Bf mit Bescheid vom 18.7.2016 auf, *„[...] binnen einer Frist von sechs Monaten nach Rechtskraft dieses Bescheides nachstehende baulichen Anlagen auf der Parzelle x, EZ x, KG S I, zu beseitigen:*

- *Das Hüttenbauwerk im Ausmaß von ca. 7 mal 6,7 Meter*
- *Der dem Hüttenbauwerk vorgesetzte gemauerte offene Kamin*

[...].

Begründend wurde nach Darlegung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahren, insbesondere der gutachterlichen Stellungnahmen, im Wesentlichen ausgeführt, dass für diese baulichen Anlagen keine baubehördlichen Genehmigungen vorliegen würden, sodass ein konsensloser Baubestand gegeben sei. Das Grundstück, auf dem sich die gegenständlichen baulichen Anlagen befänden, sei in allen bisher geltenden Flächenwidmungsplänen der Marktgemeinde Sattledt als Grünland, land- und forstwirtschaftliche Flächen, ausgewiesen. Bereits nach dem Oö. Raumordnungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1972 und in den folgenden Novellierungen und Neuerungen hätten im Grünland nur solche Bauten und Anlagen errichtet werden dürfen, die einer bestimmungsgemäßen Nutzung im Rahmen eines landwirtschaftlichen bzw. fischereiwirtschaftlichen Betriebes

dienen würden. Mangels eines solchen Betriebes sei die nachträgliche Baubewilligung aufgrund der maßgeblichen Rechtslage ausgeschlossen.

5. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27.9.2016 wurde die dagegen erhobene Berufung des Bf als unbegründet abgewiesen und der Bescheid der Erstbehörde zusammengefasst damit bestätigt, dass sich aufgrund der eingebrachten Berufung keine neuen Erkenntnisse für eine allenfalls anderslautende Entscheidung ergeben hätten.

6. Dagegen, inhaltlich aber nur gegen den erteilten (unbedingten) Beseitigungsauftrag betreffend das Hüttenbauwerk im Ausmaß von ca. 7 x 6,7 m, richtet sich die rechtzeitig erhobene Beschwerde des Bf vom 12.10.2016. Der Bf beantragt die Durchführung einer mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle. In der Beschwerde wird zusammengefasst vorgebracht, bei einer Vorsprache am 12.5.1999 beim damaligen Bürgermeister sei der rosa Baubewilligungsbescheid im Akt gelegen. Dieser sei aber nicht abgeschickt worden. Bei einer Akteneinsicht am 9.9.2010 sei der rosa Bescheid, der schon im Jahr 1977 hätte abgeschickt werden müssen, nicht mehr da gewesen. Die Gemeinde habe Fehler und Versäumnisse in der Angelegenheit des Bf gemacht. Andere Liegenschaftsbesitzer hätten in dieser Zeit den Baubescheid erhalten. Es sei jedoch kein Einzelfall, siehe den beiliegenden Zeitungsausschnitt St. Wolfgang (sic!), wo sich Behörden bemühen, Fehler zu korrigieren. Auch der Bf wünscht, dass der Fehler der Gemeinde behoben werde. Der Bf bringt weiters vor, selbst einen Fehler gemacht zu haben. Bei einem Orkan am 5.8.1985 sei die Hütte stark beschädigt worden und der Bf habe sofort handeln müssen. Er habe die Hütte repariert und auf die heutige Größe ausgebaut. Diesen Fehler könne er durch Rückbau der Hütte auf den Stand vom Jahr 1970 eventuell mit Satteldach beheben, wenn die Behörde zustimme. Der Kamingriller sei bereits abgetragen. Der Bf bringt zudem vor, dass er mit seiner Gattin (Miteigentümerin) die verfahrensgegenständliche Liegenschaft, Fischzucht und Gärten mit insgesamt ca. 6.300 m² seit dem Jahr 1974 bewirtschafte. Für ihn sei das eine kleine Landwirtschaft. Das Produktionsziel seien gesunde Nahrungsmittel für ihn, seine Familie, Großfamilie und Helfer. Der Arbeitsaufwand betrage ca. 300 bis 500 Stunden jährlich. Die Ertragslage sei noch kostendeckend, plus Eigenbedarf und 1 Euro Job. Um diese Liegenschaft, im Besonderen die Fischzucht zu betreiben, sei ein Unterstand (Hütte), wo man sich umziehen, wärmen und der schmutzigen, nassen Kleidung entledigen könne, notwendig, da viele Tätigkeiten in der kalten Jahreszeit stattfinden würden. Es seien unterschiedliche Gerätschaften für Fischerei und Grundstückspflege nötig, da der Bf in einer Wohnung in Linz wohne. Auch der benachbarte Landwirt habe für seine doppelt so große Teichanlage eine Garage genehmigt bekommen. Der Bf weist weiters darauf hin, einen positiven Naturschutzbescheid zu haben.

7. Mit Schreiben vom 18.11.2016 wurde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Der Bf ist Hälfteeigentümer des Grundstückes Nr. x der KG S I. Für das verfahrensgegenständliche Grundstück gilt nach dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 3 der Markgemeinde Sattledt (Beschluss des Gemeinderates vom 26.5.2009) die Widmung Grünland, Land- und Forstwirtschaft.

Auf dem Grundstück befindet sich eine Fischteichanlage mit einer Teichfläche von insgesamt ca. 2.100 m^2 und ein Hüttenbauwerk im Ausmaß von ca. 7 x 6,7 m. Die überdeckte und allseits umschlossene Hütte kann von Personen betreten werden. Für die derzeit bestehende Hütte wurde kein Bauansuchen gestellt.

Im Jahr 1976 suchte der Bf um die Baubewilligung für eine zu diesem Zeitpunkt bestehende „Fischerhütte" im Ausmaß von 4 x 4,5 m an. Dazu wurde jedoch kein Baubewilligungsbescheid erlassen. Im Jahr 1979 wurde die Hütte mit einem neuen Dach versehen und dabei auf eine Grundfläche von 21 m^2 vergrößert. Bei einem Sturm im Jahr 1985 wurde die Hütte beschädigt. Im Zuge der Reparatur wurde die Hütte in ihrer heutigen Gestalt mit einem Ausmaß von ca. 7 x 6,7 m ausgeführt.

Der Bf bewirtschaftet die Teichanlage (gemeinsam mit seiner Gattin) mit einer Fischzucht.

Die Produktion von Fischen stellt eine Form der landwirtschaftlichen Urproduktion dar, die im gegenständlichen Fall auf Basis einer selbstbewirtschafteten Teichanlage erfolgt. Die Einnahmen daraus sind jedoch auf Grund der gegebenen Rahmenbedingungen (Teichflächen, Fischwasserdargebot) so gering, dass sich auch mittel- bzw. langfristig keine maßgeblichen landwirtschaftlichen Einkommen erzielen lassen. Somit liegt im gegenständlichen Fall kein landwirtschaftlicher Betrieb vor und ist die gegenständliche Fischzucht als Liebhaberei einzustufen.

Der Bf erstattete zu der von der Behörde eingeholten fischereifachlichen Stellungnahme vom 7.4.2014 die Stellungnahme vom 29.4.2014. Ein Gegengutachten wurde aber nicht vorgelegt.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und den bezughabenden Flächenwidmungsplan und Einholung eines aktuellen Grundbuchauszuges zum Grundstück des Bf. Daraus ergibt sich der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei. Die Ausführungen dazu, dass die Fischzucht des Bf keinen landwirtschaftlichen Betrieb darstellt, stützt das Landesverwaltungsgericht auf die fischereifachliche Stellungnahme des Amtssachverständigen vom 7.4.2014, die auf Basis des vom Bf vorgelegten Betriebskonzeptes erfolgt ist. Dieser Stellungnahme des Amtssachverständigen ist der Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte ungeachtet des Antrages des Bf gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt nicht (substantiell) bestritten wird und die Rechtsfragen anhand der einschlägigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und auf Grundlage der eindeutigen Rechtslage beantwortet werden konnten. Einem Entfall der Verhandlung stehen daher weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen (zum Verfahren über einen baupolizeilichen Beseitigungsauftrag vgl. insbesondere VwGH 29.9.2016, 2013/05/0058; 24.1.2017, Ra 2016/05/0066).

IV. Maßgebliche Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) lauten auszugsweise:

„§ 24
Bewilligungspflichtige Bauvorhaben

(1) Folgende Bauvorhaben bedürfen einer Bewilligung der Baubehörde (Baubewilligung), soweit die §§ 25 und 26 nichts anderes bestimmen:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden;

[...]"

§ 49
Bewilligungslose bauliche Anlagen

(1) Stellt die Baubehörde fest, daß eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, hat sie - unabhängig von § 41 - dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen. Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, ist

dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann.

(2) Sucht der Eigentümer der baulichen Anlage um die nachträgliche Erteilung der Baubewilligung fristgerecht an und wird dieser Antrag entweder zurückgewiesen oder abgewiesen oder zieht der Antragsteller den Antrag zurück, wird der Auftrag auf Beseitigung der baulichen Anlage rechtswirksam; die im Bescheid gemäß Abs. 1 festgesetzte Frist zur Beseitigung der baulichen Anlage beginnt in diesem Fall mit der Rechtswirksamkeit der Zurückweisung oder Abweisung oder der Zurückziehung des nachträglichen Baubewilligungsantrages.

[...]

(4) Stellt die Baubehörde bei der Überprüfung einer baubehördlich bewilligten Anlage bewilligungspflichtige Abweichungen oder das Erlöschen der Baubewilligung fest, oder wurde die rechtswirksame Baubewilligung nachträglich aufgehoben oder für nichtig erklärt, gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

(5) Unter baulichen Anlagen im Sinn der Abs. 1 bis 4 sind sämtliche bewilligungspflichtige Bauvorhaben (§ 24) zu verstehen.

(6) Stellt die Baubehörde fest, daß eine baubehördlich nicht bewilligungspflichtige bauliche Anlage nicht entsprechend den für sie geltenden bau- oder raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jenen des Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans, ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, hat sie dem Eigentümer mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen. § 48 Abs. 7 gilt sinngemäß."

Die hier maßgebliche Bestimmung des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (Oö. ROG 1994) lautet auszugsweise:

„§ 30
Grünland

(1) Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen gewidmeten Flächen sind als Grünland zu widmen.

(2) Als Flächen des Grünlandes, die nicht für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt sind und nicht zum Ödland gehören, sind im Flächenwidmungsplan je nach Erfordernis insbesondere gesondert auszuweisen:

[…]

(5) Im Grünland dürfen nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen (Abs. 2 bis 4). […]"

Die hier maßgebliche Bestimmung des Oö. Bautechnikgesetzes 2013 (Oö. BauTG 2013) lautet auszugsweise:

„§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

[…]

12. Gebäude: überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können;"

[...]"

V. Rechtliche Beurteilung:

1. Vorweg ist festzuhalten, dass der Spruch des Bescheides der Erstbehörde teilbar ist und sich das gegenständliche Beschwerdevorbringen inhaltlich ausschließlich gegen den erteilten (unbedingten) baupolizeilichen Beseitigungsauftrag betreffend das Hüttenbauwerk im Ausmaß von ca. 7 x 6,7 m richtet. In Bezug auf den dieser Hütte vorgesetzten gemauerten offenen Kamin (den der Bf nach eigenen Angaben bereits beseitigt hat) ist der Beseitigungsauftrag sohin bereits in Teilrechtskraft erwachsen und war deshalb darauf vom Landesverwaltungsgericht nicht weiter einzugehen (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG [Stand 1.7.2007, rdb.at] § 66 Rz 65, mwN).

2. Die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages nach § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 setzt voraus, dass die den Gegenstand des Verfahrens bildende bauliche Anlage sowohl im Zeitpunkt ihrer Errichtung als auch im Zeitpunkt der Erlassung des behördlichen Auftrages bewilligungspflichtig war bzw. ist (vgl. etwa VwGH 30.1.2014, 2013/05/0223).

Bei der gegenständlichen Hütte handelt es sich schon auf Grund ihres Ausmaßes und der Beschaffenheit zweifelsfrei um ein Gebäude im Sinne der Legaldefinition des § 2 Z 12 Oö. BauTG 2013, sohin um ein überdecktes, allseits umschlossenes Bauwerk, das von Personen betreten werden kann.

Der Bf übersieht mit seinem gesamten Vorbringen zunächst, dass selbst wenn für die ursprünglich vorhandene Hütte im Ausmaß von 4 x 4,5 m eine Baubewilligung vorliegen würde, eine solche für die nunmehr bestehende Hütte ohnehin nicht gelten würde, weil es sich dabei schon aufgrund der deutlich veränderten Größe um ein rechtliches aliud handelt.

Die Vergrößerung der Hütte auf das heute bestehende Ausmaß erfolgte nach den eigenen Angaben des Bf im Jahr 1985 nach einem Sturmschaden. Nach der im Errichtungszeitpunkt in Geltung stehenden Bestimmung des § 41 Abs. 1 Oö. BauO 1976 war diese Hütte daher jedenfalls bewilligungspflichtig (siehe dazu auch bereits die hg. Entscheidung vom 1.6.2015 zu Zl. LVwG-150420/3/EW u.a.).

Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist die bestehende Hütte gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994 bewilligungspflichtig.

Für das Hüttenbauwerk in der derzeit bestehenden Ausgestaltung im Ausmaß von ca. 7 x 6,7 m liegt keine Baubewilligung vor. Dass er für die im Jahr 1985 erfolgten Baumaßnahmen eine Genehmigung erwirkt hätte, bringt auch der Bf nicht vor. Die belangte Behörde ist daher zu Recht von einer konsenslos errichteten baulichen Anlage im Sinne des § 49 Oö. BauO 1994 ausgegangen.

3. Die belangte Behörde hatte gemäß § 49 Abs. 1 letzter Satz Oö. BauO 1994 zudem zu prüfen, ob eine Bewilligung der verfahrensgegenständlichen Hütte überhaupt möglich ist, da dem Bf in diesem Fall die Möglichkeit einzuräumen gewesen wäre, das konsenslos errichtete Gebäude nachträglich zu genehmigen. Eine (nachträgliche) Baubewilligung kann aber nicht erteilt werden, wenn das Bauvorhaben dem Flächenwidmungsplan widerspricht. Für die Beantwortung dieser Frage ist die in diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage maßgeblich (vgl. abermals VwGH 30.1.2014, 2013/05/0223).

Aufgrund der bestehenden Grünlandwidmung ist nach der Bestimmung des § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 zu beurteilen, ob ein Gebäude im Grünland für dessen bestimmungsgemäße Nutzung nötig ist. Unter „bestimmungsgemäßer Nutzung" ist im Sinne der genannten Bestimmung im gegenständlichen Fall – mangels einer gesonderten Widmung gemäß Abs. 2 bis 4. leg. cit. – eine Nutzung für die Land- bzw. Forstwirtschaft zu verstehen.

Zum Begriff der „Landwirtschaft" gehört, dass sie eine planvolle, grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen ausgerichtete nachhaltige Tätigkeit darstellt. Dabei stellt der VwGH im Zusammenhang mit der Frage, ob zumindest ein landwirtschaftlicher Nebenerwerb vorliegt, darauf ab, ob sich aus der beabsichtigten Betriebsführung wenigstens mittelfristig ein Gewinn erzielen lässt (vgl. VwGH 24.4.2014, 2012/06/0220 mwN). Die Beurteilung hängt damit einerseits von der Betriebsgröße, aber auch von dem erzielbaren Bewirtschaftungserfolg ab: dieser kann vor allem in jenen Fällen, in denen nicht schon die Betriebsgröße auf das Vorliegen landwirtschaftlicher Nutzung schließen lässt, d.h. vor allem im Grenzbereich vom landwirtschaftlichen Nebenbetrieb zum (reinen) „Hobby", ein Indiz dafür sein, ob eine über einen bloßen Zeitvertreib hinausgehende landwirtschaftliche Nutzung im hier maßgebenden Sinne vorliegt. Aufgrund der gemäß § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 geforderten Notwendigkeit, ist aber ein strenger Maßstab bei der Beurteilung der Widmungskonformität anzulegen.

Nach dem schlüssigen Gutachten des fischereifachlichen Amtssachverständigen vom 7.4.2014 sind die erzielbaren Einnahmen bereits auf Grund der *„gegebenen Rahmenbedingungen (Teichflächen, Frischwasserdarbot) so gering, dass sich auch mittel- bzw. langfristig keine maßgeblichen landwirtschaftlichen Einkommen erzielen lassen.*" Nach der fachlichen Einschätzung des Amtssachverständigen liegt daher kein landwirtschaftlicher Betrieb vor.

Der Bf versucht in seiner Beschwerde im Wesentlichen darzulegen, dass aufgrund des aus der Fischzucht resultierenden Arbeitsaufwandes die gegenständliche Fischerhütte ein notwendiges Erfordernis darstelle. Dabei wird aber gänzlich außer Acht gelassen, dass es nicht hinreicht, dass die Hütte für die Fischzucht

verwendet wird, weil die Fischzucht des Bf, nach den Ausführungen des Amtssachverständigen eben nicht als landwirtschaftlicher Betrieb, sondern als Liebhaberei, einzustufen ist. Somit fehlt es schon an der Grundvoraussetzung für einen zulässigen Bau im Grünland mit der bestimmungsgemäßen Nutzung Land- bzw. Forstwirtschaft. Der Bf ist dem Gutachten des Amtssachverständigen jedenfalls nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Im Ergebnis steht das hier gegenständliche Hüttenbauwerk somit im Widerspruch zur bestehenden Flächenwidmung Grünland mit der bestimmungsgemäßen Nutzung Land- und Forstwirtschaft und ist daher nicht (nachträglich) bewilligungsfähig. Der (unbedingte) baupolizeiliche Beseitigungsauftrag ist daher zu Recht ergangen.

Abschließend wird bemerkt, dass das Landesverwaltungsgericht den hier angefochtenen baupolizeilichen Bescheid betreffend eine Hütte im Ausmaß von ca. 7 x 6,7 m zu beurteilen hat. Somit war auf den vom Bf in der Beschwerde vorgeschlagenen „Rückbau auf den Stand vom Jahr 1970 eventuell mit Satteldach" schon deshalb nicht einzugehen (vgl. sinngemäß VwGH 17.4.2012, 2009/05/0063). Aus demselben Grund sind auch Verweise auf Objekte in der Nachbarschaft (oder gar in einer anderen Gemeinde) nicht zielführend. Auch der Hinweis auf einen allenfalls vorhandenen Bescheid der Naturschutzbehörde führt zu keinem anderen Ergebnis, da allfällige naturschutzrechtliche Belange nicht Gegenstand des baupolizeilichen Verfahrens sind.

Aus Anlass der Beschwerde wird mit der gegenständlichen Entscheidung die Erfüllungsfrist für die Beseitigung der verfahrensgegenständlichen Hütte verlängert. Die neu festgelegte Erfüllungsfrist ist jedenfalls angemessen, um die aufgetragene Leistung zu erfüllen (vgl. etwa VwGH 30.1.2014, 2011/05/0060; 12.11.2012, 2012/06/0124).

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu baulichen Anlagen im Grünland mit der bestimmungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft nicht ab (siehe die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch